



Lebensmittelrechtliche Konformitätserklärung

Für unseren Artikel:

Snack Bag Large braun 21,5x8/5x13cm +10cm

mit der folgenden Artikel-Nummer:

3021813

Hiermit bestätigen wir auf der Grundlage der uns vorliegenden Lebensmittelunbedenklichkeits-erklärung des Produzenten, dass die von uns oben genannten Artikel für den Kontakt mit Lebensmitteln geeignet sind und den dafür vorgesehenen Gesetzen sowie Richtlinien entsprechen.

Zum eigenen Schutz unserer Lieferquellen sind Vorlieferant und Untersuchungslabor sowie dritte beteiligte Personen unkenntlich gemacht. Die uns vorliegende Originalerklärung kann den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

Unsere Bestätigung setzt voraus, dass der Packstoff sachgemäß weiterverarbeitet wird. Die spezielle Eignung dieses Packstoffes kann nur vom sachkundigen Füllguterzeuger oder Abpacker beurteilt werden.

Diese Konformitätserklärung ersetzt zuvor ausgestellte Konformitätserklärungen und besitzt eine allgemeine Gültigkeit ab Ausstellungsdatum bis zum 31.12.2028 bzw. bis zur Änderung der Gesetzeslage.

Göttingen, den 17.12.2025

Nette GmbH
Göttingen
M. Nette

Lebensmittelunbedenklichkeitserklärung des Lieferanten:

ANFANG LEBENSMITTELUNBEDENKLICHKEITSERKLÄRUNG DES LIEFERANTEN

Beschaffenheitsbeschreibung für Verpackungen/Bedarfsgegenstände aus Papier, Karton und Pappe (PKP)

Wir, [REDACTED] erklären hiermit in Bezug auf die von uns gelieferten Packmittel an das Unternehmen Nette GmbH (#61302) folgendes:

Diese Bescheinigung bezieht sich auf Lebensmittelbedarfsgegenstände *und Packmittel aus Papier / Karton / Pappe* (PKP), ohne Bedruckung der Packmittel-Rückseite (keine Innenbedruckung der Packung), bei denen keine absolute oder funktionelle Barriere zwischen dem Packmittel und dem Füllgut vorhanden ist, d.h. es besteht ein direkter Kontakt (auch über die Gasphase) zwischen dem Lebensmittelbedarfsgegenstand und dem Füllgut.

Diese Bescheinigung stellt keine Zusicherung oder Garantieerklärung über die Eignung der gelieferten Lebensmittelbedarfsgegenstände aus Papier/Karton/Pappe für den vorhergesehenen Verwendungszweck dar, sondern sie ist eine Erklärung, die bescheinigt, dass die gelieferten Packmittel den gesetzlichen Anforderungen bestmöglich entsprechen.

Die zentralen Vorschriften zu Lebensmittelbedarfsgegenständen mit unmittelbarer Rechtswirkung in der Europäischen Union sind:

- Europäische Rahmenverordnung 1935/2004/EC über "Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen"
- Europäische Verordnung 2023/2006/EC über "Gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen"
- Europäische Verordnung (EU) 10/2011 über „Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen“.

Diese Erklärung bezieht sich auf die nachfolgend aufgelisteten, gesetzlichen Anforderungen an Lebensmittelbedarfsgegenstände in den Ländern, in die wir Packmittel an die Niederlassungen von Nette liefern bzw. die von Nette schriftlich mit der Auftragserteilung in den Spezifikationen benannt wurden.

Land	Rechtliche Vorschrift
Deutschland	Empfehlung XXXVI. des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR): Papier, Karton und Pappen für den Lebensmittelkontakt
Schweiz	Schweizer Verordnung 817.023.21

Die Prüfung der Eignung des Packmittels für das bestimmte Füllgut, das Verhalten des Füllgutes während und nach dem Abpacken sowie mögliche Wechselwirkungen zwischen dem Füllgut und den Packmitteln liegen in der Verantwortung des Anwenders (Abpacker, Inverkehrbringer) und erfordern von diesem gegebenenfalls angemessene Maßnahmen. Der Anwender muss insbesondere selbst prüfen, ob das Packmittel für den Verwendungszweck geeignet ist. Hierfür kann vom Packmittelhersteller keine Haftung übernommen werden.

Wir bestätigen, dass wir für die Produktion von Packmitteln für Lebensmittel ein geeignetes und angemessenes Qualitätssicherungs- und -kontrollsystem nach den Prinzipien der Guten Herstellungspraxis in Übereinstimmung mit den Art. 5 und 6 der Verordnung 2023/2006/EC

implementiert haben und die damit einhergehenden Dokumentationen kontinuierlich vornehmen.

Zu den einzelnen verwendeten Packstoffen und Materialien für die Herstellung der Lebensmittelbedarfsgegenstände:

1. Papier/Karton/Pappe

Für die gelieferten Packmittel werden ausschließlich Packstoffe aus Papier, Karton und Pappe verwendet, für die uns vom Lieferanten eine Bescheinigung nach **Empfehlung XXXVI. des Bundesinstitutes für Risikobewertung (BfR)** über Papier, Karton und Pappe für den Lebensmittelkontakt vorliegt. Die BfR-Empfehlung XXXVI. beinhaltet eine Positivliste an verwendbaren Chemikalien und deren Maximalkonzentrationen. Nach herrschender Meinung ist dadurch gewährleistet, dass die gesundheitliche Unbedenklichkeit gem. **§ 30 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)** erfüllt wird. Gleichzeitig ist dies Grundvoraussetzung, um die in **§ 31 LFGB** geforderte sensorische Unbedenklichkeit der Packstoffe Papier/Karton/Pappe erfüllen zu können.

Jeder unserer Lieferanten bestätigt zudem, dass der Anteil der Schwermetalle Quecksilber, Blei, Cadmium und Chrom VI in ihren Produkten in Summe kleiner als 100 ppm ist. Wir erfüllen damit die Auflagen der **Europäischen Verpackungsrichtlinie 94/62/EG**, umgesetzt in **§1 Verpackungsgesetz (VerpackG)**.

2. Farben/Lacke

Es werden nur Druckfarben und Lacke zur Verwendung auf der dem Lebensmittel abgewandten Packmittelseite eingesetzt, für die uns von den Druckfarbenlieferanten entsprechende Bescheinigungen vorliegen. Diese Erklärungen beziehen sich auf Branchenstandards des europäischen Verbandes der Druckfarbenindustrie:

- "EuPIA-Leitlinie zur Guten Herstellungspraxis von für die Produktion von Verpackungsdruckfarben auf der vom Lebensmittel abgewandten Oberfläche von Lebensmittelverpackungen und Gegenständen" (in der jeweils aktuellen Fassung)
- "EuPIA-Leitlinie für Druckfarben zur Verwendung auf der vom Lebensmittel abgewandten Oberfläche von Lebensmittelverpackungen und Gegenständen" (in der jeweils aktuellen Fassung)
- "EuPIA-Kundeninformation zur Verwendung von Bogenoffsetfarben und Lacken (wegschlagend und/oder oxidativ trocknend oder UV-härtend) zur Herstellung von Lebensmittelverpackungen" (in der jeweils aktuellen Fassung)
- Verordnung des EDI über Bedarfsgegenstände SR 817.023.21
Gemäß Artikel 26g der Schweizer Verordnung SR 817.023.21 dürfen „Verpackungstinten“ ausschließlich unter Verwendung der in Anhang 1 (Listen I und II) sowie in Anhang 6 (Listen I–V) aufgeführten Stoffe und unter Einhaltung der dort festgelegten Bedingungen hergestellt werden. Darüber hinaus wurde sichergestellt, dass die Vorgaben des Anhangs 10 eingehalten werden, welcher die Liste der für die Herstellung von Druckfarben zugelassenen Stoffe sowie die damit verbundenen Anforderungen festlegt.

Unser wasserbasiertes Farbkonzentratsystem mit den zugehörigen Verschnitten, Überdrucklacken, Entschäumern, Wachspasten und Beschleunigern sowie die

druckfertigen Farben, für die Papier- und Folienbedruckung von Lebensmittelverpackungen, enthalten nach sorgfältiger Prüfung und Absprache mit unseren Rohstofflieferanten nur zulässige Stoffe gemäß der Verordnung des EDI über Bedarfsgegenstände SR 817.023.21r

- Bestätigung über die Einhaltung der Erlasse zu Artikel 112 „Verbot der Verwendung von Mineralölen auf Verpackungen“ des französischen Gesetzes 2020-105 zur „Bekämpfung der Verschwendung und zur Kreislaufwirtschaft“, (AGEC, Loi relative à la lutte contre le gaspillage et à l'économie circulaire)

Das Verbot der Verwendung von Mineralölen auf Verpackungen gemäß Artikel 112 der französischen Verordnung 2020-105 wurde durch Erlasse des französischen Umweltministeriums am 01.01.2023 in Kraft gesetzt. Es legt Höchstwerte und Übergangsfristen für den Gehalt an MOSH / MOAH in Druckfarben fest.

3. Klebstoffe

Der Klebstoff erfüllt die Bedingungen des deutschen Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs LFGB (in der jeweils aktuellen Fassung)

Dazu liegen uns von unseren Klebstofflieferanten entsprechende Erklärungen vor, die sich auf Branchenstandards des Industrieverbands Klebstoffe beziehen:

- „TKPV Merkblatt Klebstoffe für Lebensmittelverpackungen“ (in der aktuellen Fassung)
- „TKPV Merkblatt Hygiene-Leitfaden für Klebstoffe zur Anwendung in der Lebensmittelindustrie“ (in der aktuellen Fassung)

17.12.2025

QMB

Konformitätserklärung für den Lebensmittelkontakt („DoC“) PET

Wir haben die Konformitätsarbeit und Prüfungen für PET für fast jede Verwendung bereits vollständig erledigt. Daher ist eine Wiederholung der Migrationsprüfungen und Berechnungen für PET für die hier bestätigten Verwendungsbedingungen nicht erforderlich.

Um sicher zu gehen, dass ihre Verwendung von PET mit der Lebensmittelgesetzgebung konform ist, sollten unsere Kunden:

- Prüfen, ob die Verwendungsbedingungen und Lebensmittelarten, die in Abschnitt A.5. (Europa) und Abschnitt B (USA) die beabsichtigte Verwendung abdecken,
- Sicherstellen, dass die eigene Verarbeitung die in Verordnung (EG) 2023/2006 gestellten Anforderungen an die „gute Herstellpraxis“ (GMP) erfüllen,
- Sicherstellen, dass die eigene Chargenrückverfolgung mit unserem Chargencode vom Palettenzettel bzw. Angabe auf unserem Lieferschein, verknüpft ist. Andere Angaben sind für die schnelle Rückverfolgbarkeit ungeeignet!
- Das Produkt mit geeigneter Kennzeichnung versehen, d.h. mit den Worten „für Lebensmittel“ oder mit Glas-und-Gabel-Symbol.

Diese DoC behandelt lediglich Regularien für den Lebensmittelkontakt. Kunden sollten sich auch vergewissern, dass PET für das vorgesehene Produktdesign und –verfahren geeignet ist.

A. Lebensmittelkontakt in Europa

1. Herausgeber dieser DoC

Nicht benannt

2. Verarbeiter

3. Materialidentität

Produktbezeichnung	PET
Dickenbereich	keine Einschränkung
Produktart für Lebensmittelkontakt ¹	„Final plastic material“ oder „intermediate plastic material“ ²
Polymerart (Hauptkomponente)	Polyethylenterephthalat (PET)
Form des Produkts	biaxial orientierte PET-Folie (boPET-Folie)

¹ Definition entsprechend Kapitel 3.1 der Leitlinie „Union Guidance on Regulation (EU) No 10/2011 on plastic materials and articles intended to come into contact with food as regards information in the supply chain“.

² PET kann alleinig oder in Kombination mit anderen fertigen Komponenten ein Kunststoff-Endprodukt bilden.

4. Datum und Gültigkeit dieser DoC

Diese DoC wurde am 27. März 2024 herausgegeben und ersetzt alle frühere DoCs für PET für Europa und die USA. Diese Erklärung ist nur gültig, wenn sie von einem Mitarbeiter von [REDACTED] handschriftlich oder elektronisch unterzeichnet ist. Sie bleibt bis zum 31. Dezember 2028 gültig, es sei denn, dass:

- sie durch eine aktualisierte Erklärung ersetzt oder aufgehoben wird oder
- das Produkt über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten vom Empfänger nicht gekauft wird. In diesem Fall ist diese Erklärung nicht mehr für neue Lieferungen gültig. Bei Wiederaufnahme eines Geschäfts ist eine neue DoC anzufordern, damit sichergestellt ist, dass Ihnen aktuelle Informationen vorliegen.

Im Rahmen eines kontinuierlichen Geschäfts werden Sie über lebensmittelrechtlich relevante Änderungen der Zusammensetzung von PET oder gesetzliche Änderungen, die den lebensmittelrechtlichen Status beeinflussen, informiert. Diese Aktualisierung erfolgt in der Regel per E-Mail an den Empfänger dieser Erklärung.

5. Konformität mit Regulierungen

PET entspricht den anwendbaren Teilen der EU-„Rahmenverordnung“ für Materialien und Gegenstände in Lebensmittelkontakt (EG) 1935/2004³, der „Kunststoff-Verordnung“ (EU) 10/2011 und der „GMP-Verordnung“ (EG) 2023/2006, sowie des deutschen Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) und der Bedarfsgegenständeverordnung wie folgt:

Die Monomere und Additive, die für PET verwendet werden, sind entsprechend (EU) 10/2011 (angepasst durch EU 321/2011, 1282/2011, 1183/2012, 202/2014, 2015/174, 2016/1416, 2017/752, 2018/79, 2018/213, 2018/831, 2019/37, 2019/1338, 2020/1245, 2023/1442, 2023/1627 und 2024/3190) autorisiert. Eine Risikobewertung entsprechend §19 der (EU) 10/2011 wurde für alle weiteren Inhaltsstoffe, sowohl für absichtlich zugegebene Bestandteile wie Katalysatoren, als auch für unabsichtlich vorhandene Stoffe („NIAS“), wie Reaktions- und Abbauprodukte, durchgeführt. Somit erfüllt die Zusammensetzung von PET die rechtlichen Anforderungen im gesamten europäischen Wirtschaftsraum (EU, Island, Liechtenstein, Norwegen und Nordirland). Die entsprechenden Anforderungen der Schweiz und von Großbritannien werden ebenfalls erfüllt. Die verwendeten Polyester (PET) erfüllen auch die derzeit gültigen Anforderungen der BfR-Empfehlung XVII, Polyterephthalsäurediolester.

Die Komponenten, aus denen der Haftvermittler bzw. die Beschichtung hergestellt wird, werden durch die Kunststoff-Verordnung (EU) 10/2011 geregelt. Außerdem erfüllt die Beschichtung die Anforderungen der BfR-Empfehlung XIV bzw. Europarat-Resolution ResAP (2004)1.

PET hält die Gesamtmigrationsgrenze (OML), 10 mg/dm² unter den extremen Standard-Testbedingungen ein, d.h.:

Simulanz	Lebensmittelart	Testbezeichnung	Zeit und Temperatur
A – 10 Vol.-% Ethanol	Wässrig (hydrophil)	OM 6	4 h am Rückfluss
B – 3 Gew.-% Essigsäure	Sauer (pH <4,5)	OM 6	4 h bei 100° C
D2 – Pflanzenöl	Fettig (lipophil)	OM 7	2 h bei 175° C

³ Artikel 3, Artikel 11 Absatz 5, Artikel 15 und Artikel 17 sind anwendbar.

Auswahl der Simulanzen: Gemäß (EU) 10/2011 Anhang III, Punkt 4 bestätigen Prüfungen der Gesamtmigration mit Simulanzen A, B und D2 die Konformität für den Kontakt mit allen Lebensmittelarten. Sensorische Tests mit Wasser und Bratfett zeigen, dass PET dem §3(1c) der (EG) 1935/2004 entspricht.

6. Stoffe mit Beschränkungen

Die nachfolgenden Stoffe oder Stoffgruppen mit SML wurden für die Herstellung von PET verwendet bzw. könnten bei Hydrolyse der Folie abgegeben werden:

Vertraulich				
Stoff(gruppe)	FCM-Stoff-Nr.	CAS-Nr.	Grenze (SML)	Tests*
Terephthalsäure	785	100-21-0	7,5 mg/kg Lebensmittel	✓
Ethylenglykol und Diethylenglykol	227 and 263 (Gruppe 2)	107-21-1 und 111-46-6	30 mg/kg Lebensmittel (Gruppenbeschränkung)	✓
Manganacetat	Keine (Punkt 1 im Anhang II zu 10/2011)	2180-18-9	0,6 mg/kg Lebensmittel (berechnet als Mangan)	✓
Zinkacetat	Keine (Punkt 1 im Anhang II zu 10/2011)	557-34-6 bzw. 5970-45-6	5 mg/kg Lebensmittel (berechnet als Zink)	✓
Acetaldehyde	128	75-07-0	6 mg/kg Lebensmittel (berechnet als Acetaldehyd)	◆

Diese vertraulichen Informationen dürfen Sie nur an Kunden, Instituten und Behörden zur Beurteilung der Konformität von PET sowie daraus hergestellter Produkte weitergeben⁴.

*Bedeutung der Symbole in der Spalte „Tests“:

✓	Die Migration der Stoffe mit dieser Markierung ist in unseren Tests nicht nachweisbar, weil die Stoffe chemisch gebunden, die Gesamtmenge oder der Restmonomergehalt weit unter der SML liegen und/oder die Stoffe im Kunststoff nicht beweglich sind (Salze). Diese Stoffe werden nur unter Bedingungen freigesetzt, die die Folie verspröden oder zerstören (Hydrolyse bei extremer Hitze, z. B. Aufschmelzen, oder chemischer Angriff).
◆	Acetaldehyd kommt in PET in sehr geringen Mengen vor. Es ist das Hauptzersetzungsprodukt von Polyethylenterephthalat und ist auch als natürlicher Bestandteil in vielen Lebensmitteln vorhanden (z.B. in Früchten, Kaffee, Käse...). In geringen Konzentrationen ist Acetaldehyd nicht gefährlich. Auf Basis seiner toxikologischen Eigenschaften wurde ein spezifischer Migrationswert (SML) von 6 mg Acetaldehyd pro kg Lebensmittel in der EU festgesetzt. Messungen weisen darauf hin, dass die Menge an Acetaldehyd in PET deutlich unter 20 ppm liegt. Unter Berücksichtigung des EU-Würfels und Annahme einer Totalmigration liegt die detektierte Menge an Acetaldehyd in PET um mehr als Faktor 100 unterhalb dieses Grenzwertes.

Daher ist für PET in üblichen Folienanwendungen keine neue Prüfung der spezifischen Migration erforderlich.

7. „Dual use“-Additive

E551 und E650 werden in PET verwendet. Da diese Additive nicht migrieren, können sie keinerlei technische Effekte oder Nichtkonformität in Lebensmitteln bewirken.

⁴ Andere Stoffe aus Anhang II (EU) 10/2011, die nicht in der obigen Tabelle aufgeführt sind, werden nicht absichtlich in PET verwendet und können nur in minimalen Spuren vorhanden sein, die in der Umwelt allgegenwärtig sind und die die in Anhang II Tabelle 1 von (EU) 10/2011 angegebenen Beschränkungen erfüllen.

8. Zulässige Verwendungen und Migrationsprüfungen

Unsere spezifischen Migrationstests und Berechnungen bestätigen, dass PET wie folgt zulässig ist:

- In Einweggegenständen wie Lebensmittelverpackungen sowie in Mehrweggegenständen,
- Im Direktkontakt mit allen Lebensmittelarten, mit Ausnahme von Ethanolkonzentrationen > 50 vol-%⁵
- Für Langzeitlagerung bei Raumtemperatur (und darunter, inklusive Tiefkühlagerung)
- Bei Sterilisierung, Erwärmen und Garen in der Mikrowelle und im Backofen bei Temperaturen bis 175° C für 2 Stunden,
- Bei Oberflächen-Volumen-Verhältnissen bis zu 30 dm²/kg Lebensmittel für die nicht-haftvermittelte bzw. die unbeschichtete Seite der Folie und bis 13 dm²/kg Lebensmittel für die haftvermittelte bzw. die beschichtete Seite (5-mal mehr als der „EU-Würfel“)

Die Testbedingungen, die dafür verwendet wurden, sind:

Testbedingungen für die spezifische Migration gemäß (EU) 10/2011, Anhang V

(Neue Bedingungen entsprechend der 6. Anpassung; (EU) 2016/1416, obligatorisch ab dem 14. September 2017)

Prüfbedingungen		anwendbar für	
Simulanz	Zeit und Temperatur	Lebensmitteltypen	Kontaktbedingungen
A – 10 Vol.-% Ethanol	8 Stunden bei 100 °C, dann 10 Tage bei 60° C	Hydrophil (wässrig, alkoholisch)	Bis zu 2 Stunden Sterilisierung, Erwärmen, Kochen, Braten oder Backen bis zu 175°C sowie Langzeitlagerung (>6 Monate) bei Raumtemperatur oder darunter
B – 3 Gew.-% Essigsäure	8 Stunden bei 100° C, dann 10 Tage bei 60° C	Sauer (pH <4,5)	
D2 – pflanzliches Öl	2 Stunden bei 175°C, dann 10 Tage bei 60°C	Lipophil (fettig)	

Hinweise:

Auswahl der Simulanzen: Gemäß (EU) 10/2011 Anhang V, Punkt 2.1.2, bestätigen Prüfungen mit Simulanzen A, B und D2 die Konformität für den Kontakt mit allen Lebensmittelarten.

Erwärmung und Testbedingungen: Für die Konformität ist es unerheblich, wie die Temperatur erreicht wird, wesentlich sind nur die erreichte Temperatur und die Zeit.

In Anwendungen ohne Druckaufbau wie in der Mikrowelle erreichen nur fettige Lebensmittel Temperaturen größer als 100° C.

Alte Testbedingungen nach EU-Richtlinien 82/711/EWG und 85/572/EWG: Dürfen nicht mehr verwendet werden.

9. “Funktionelle Barriere“

PET benötigt keine funktionelle Barriere. Beide Seiten der Folie eignen sich für den direkten Kontakt mit Lebensmitteln.

⁵ Hohe Ethanolkonzentrationen quellen PET auf und führen zu physikalischen Veränderungen der Folie wie Erweichen oder Änderungen in den Maßen oder dem Aussehen. Daher wird PET nicht für die Verwendung mit sehr hohen Ethanolkonzentrationen empfohlen, selbst dann nicht, wenn der Migrationstest bestanden wurde.

B. Lebensmittelkontakt in den USA („FDA-Zulassung“)

Wir bestätigen, dass die Zusammensetzung von PET sowohl dem US-Food, Drug and Cosmetic Act, 21 U.S.C. §§ 301 et seq., als auch den zutreffenden Bestimmungen für indirekte Lebensmittelzusätze entspricht, wie sie in 21 CFR § 177.1630, Polyethylene phthalate polymers, aufgeführt sind. Vorausgesetzt wird, dass die dort genannten Beschränkungen beachtet werden und die Folien in Übereinstimmung mit den GMP-Regeln (good manufacturing practice, definiert in 21 CFR § 174.5) verwendet werden. PET darf in Direktkontakt mit allen Arten von Lebensmitteln und unter Bedingungen verwendet werden, die für PET-Folie technisch geeignet und in 21 CFR § 177.1630 aufgeführt sind. Dies umfasst auch das Backen und Garen im Ofen bei Temperaturen >250° F (>121° C), wie in 21 CFR § 177.1630 (h) angegeben.

C. Häufig gestellte Fragen zu anderen Regularien und bestimmten Stoffen

PET enthält weder Postconsumer-Rezyklat noch „aktive“ oder „intelligente“ Komponenten. Daher sind die Verordnungen (EG) 1616/2020 und 450/2009 nicht anwendbar.

Wir bestätigen, dass wir für die Herstellung von PET die Schwermetalle Cadmium, Blei, Quecksilber und Chrom (VI) weder als solche noch in Form ihrer Verbindungen verwenden. Die Summe dieser Schwermetalle aus möglichen Verunreinigungen liegt unter 100 ppm (DIN 38 406) und entspricht daher sowohl der EU-Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle als auch der CONEG-Legislation in den USA. Die Folie erfüllt auch die in der Richtlinie 94/62/EG genannten Anforderungen an Wiederverwertbarkeit.

Allergieauslösende Stoffe, für die Anhang IIIa der Richtlinie 2000/13/EG bzw. Anhang II der Verordnung (EU) 1169/2011 besondere Lebensmittelkennzeichnung fordern, werden nicht bei der Herstellung der Folie verwendet. Eine mögliche Kreuzkontamination ist auch ausgeschlossen, weil sie bei keinen unseren anderen Produkten verwendet werden.

Die Rezeptur von PET enthält keine der folgenden Stoffe oder ihre Reaktionsprodukte: „Bisphenol A“ (2,2- Bis(4-hydroxyphenyl)propan), Polycarbonat, „BADGE“ (Bisphenol-A-diglycidyl-ether) sowie verwandte Stoffe („BFDGE“ und „NOGE“), Azodicarbonamid, Vinylchlorid, Perfluoroctylsulfonat („PFOS“), Perfluoroctansäure („PFOA“), andere Perfluoralkyl-Stoffe („PFAS) und 2,4,4'- Trichlor-2'-hydroxydiphenylether (Triclosan). Die folgenden Regularien sind bzw. waren daher für die Folie nicht relevant: Richtlinien 78/142/EWG, 80/766/EWG, 81/432/EWG, 2004/1/EG und 2011/8/EU, Verordnung (EG) 1895/2005, Verordnung (EU) 2024/3190 und die 17. Anpassung der deutschen Bedarfsgegenständeverordnung.

Die Rezeptur von PET enthält keine primären aromatischen Amine, die in Anhang XVII Anlage 8 von REACH (EG) 1907/2006 aufgeführt sind oder Substanzen, die diese primären aromatischen Amine freisetzen können.

PET enthält keine Weichmacher, d. h. es werden weder „Phthalate“ (Ester der ortho-Phthalsäure) noch andere Weichmacher in der Rezeptur verwendet. Weiterhin werden Benzophenon, Alkylphenole wie Nonyl- oder Octylphenol, sowie Derivate dieser Stoffe nicht in der Rezeptur verwendet.

PET ist kein „Nanomaterial“ im Sinne der Kommissionsempfehlung vom 10. Juni 2022 (2022/C 229/01), die 2011/696/EU ersetzt. Daher sind in Frankreich keine entsprechenden Berichte an die Behörde ANSES erforderlich. Ebenso sind keine Meldungen an das belgische oder dänische Nanomaterial-Register für PET erforderlich.

Unter der REACH-Verordnung (1907/2006) gilt PET als „Erzeugnis“. Sie wurde entsprechend den Anforderungen von REACH hergestellt und enthält keine Stoffe der SVHC-Kandidatenliste (Stand 21. Januar 2025) in Mengen über 0,1 Massen%. Dementsprechend gibt es nach Artikel 33 der REACH-Verordnung keine besonderen Mitteilungspflichten in der Lieferkette oder an Verbraucher über Inhaltsstoffe der Folie. Bei künftigen Anpassungen der SVHC-Kandidatenliste ist es nicht erforderlich uns jedes Mal zu kontaktieren. Im unwahrscheinlichen Fall, dass die Folie von einer solchen Änderung betroffen wäre, würden wir Sie selbstverständlich ohne Aufforderung informieren.

PET ist nicht kennzeichnungspflichtig gemäß der deutschen Gefahrstoff-Verordnung, den EU-Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG, sowie der EU-Verordnung 1272/2008 (GHS). Die Folie ist auch nicht als wassergefährdend eingestuft. Wir bestätigen auch, dass PET dem Anhang XVII der REACH-Verordnung, einschließlich aller Anpassungen bis (EU) 2024/1328, und der aktuellen Fassung der deutschen Chemikalienverbotsverordnung entspricht. Stoffe, die gemäß Anhang XIV der REACH-Verordnung autorisierungspflichtig sind, sind nicht Bestandteil der Folienrezeptur. Als Abfall ist die Folie gemäß dem Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie den Richtlinien 91/689/EWG und 91/156/EWG nicht überwachungsbedürftig.

D. Anmerkungen zu dieser DoC

Wir haben bestätigt, dass PET die rechtlichen Anforderungen für Materialien für den Lebensmittelkontakt erfüllt. Die Prüfung der technischen Eignung unserer Produkte für die jeweilige Verpackungskonstruktion, den Verarbeitungsprozess und Verwendung liegt in der Verantwortung des Verwenders. Wir empfehlen geeignete praktische Tests. Entsprechend übernehmen wir keine Haftung für Schäden, die durch die mangelnde Eignung unserer Produkte für das von Ihnen gewählte spezifische Verfahren und Verpackungsdesign oder die mangelnde Eignung Ihres Designs für das Füllgut entstehen.

Nette GmbH
Elliehäuser Weg 7-11, 37079 Göttingen
Telefon: +49 551 69 47-0
Telefax: +49 551 69 47-27
E-Mail: info@nette-deutschland.de

Niederlassung Leipzig
Oststraße 5, 06231 Bad Dürrenberg OT Nempitz
Telefon: +49 3462 542 65-0
Telefax: +49 3462 542 65-11
E-Mail: leipzig@nette-deutschland.de

Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Michael Nette
Steuer-Nr.: 20/210/22840
Amtsgericht Göttingen HRB 1028
USt-Id-Nr.: DE249606280
ZSVG-Nr.: DE 5544 530 633 838

Wir sind
FSC®-zertifiziert.
TUEV-COC-001347
FSC® C144366
Nur die als solche
gekennzeichneten Artikel
sind FSC®-zertifiziert.



Diese DoC ist nur für Ihre Firma bestimmt und ersetzt frühere Konformitätserklärungen für den Lebensmittelkontakt für Europa und die USA. Sie gilt nur für Original PET, das unter der Bezeichnung „PET“ verkauft wird. Sie gilt ausdrücklich nicht für Produkte des Wettbewerbs. Plagiate des Wortlauts dieser Erklärung dürfen nicht für Produkte verwendet werden, die kein PET sind bzw. kein PET enthalten.

17.12.2025

Qualitätsmanagement

ENDE LEBENSMITTELUNBEDENKLICHKEITSERKLÄRUNG DES LIEFERANTEN

Nette GmbH
Elliehäuser Weg 7-11, 37079 Göttingen
Telefon: +49 551 69 47-0
Telefax: +49 551 69 47-27
E-Mail: info@nette-deutschland.de

Niederlassung Leipzig
Oststraße 5, 06231 Bad Dürrenberg OT Nempitz
Telefon: +49 3462 542 65-0
Telefax: +49 3462 542 65-11
E-Mail: leipzig@nette-deutschland.de

Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Michael Nette
Steuer-Nr.: 20/210/22840
Amtsgericht Göttingen HRB 1028
USt-Id-Nr.: DE249606280
ZSVG-Nr.: DE 5544 530 633 838

Wir sind
FSC®-zertifiziert.
TUEV-COC-001347
FSC® C144366
Nur die als solche
gekennzeichneten Artikel
sind FSC®-zertifiziert.

